

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Flurbereinigung Essingen V
Aktenzeichen: 41146-HA2.3.**

**67433 Neustadt a.d.W., 20.08.2013
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de**

Flurbereinigung Essingen V Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Flurbereinigung (§ 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Essingen das

Flurbereinigungsverfahren Essingen V

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Essingen, Flurst.-Nrn.:

676/2, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 1055/3, 1055/5, 1056/2, 1057/1, 1057/2, 1134/1, 1134/2, 1134/3, 1134/4, 1134/6, 1134/7, 1134/8, 1173/2, 1174, 1175/1, 1175/2, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1200, 1201, 1202, 1204, 1206, 1207, 1208, 1210, 1212/4, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220/1, 1220/2, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229/1, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237/1, 1238/1, 1239/2, 1239/3, 1239/4, 1240, 1241, 1242, 1243/1, 1243/2, 1244/1, 1244/2, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249/2, 1249/3, 1250/2, 1250/3, 1250/4, 1251/2, 1258/1, 1258/2, 1259/1, 1259/2, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283/3, 1283/4, 1284, 1285, 1286, 1287/3, 6235, 6236, 6237, 6238/2, 6238/3, 6239/1, 6240, 6241, 6242/1, 6242/2, 6245, 6246/1, 6247/1, 6273/2, 7887/1, 7942/1, 7947, 7954 und 7960.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Essingen V”

Ihr Sitz ist in Essingen, Landkreis Südliche Weinstraße.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I. 1. bis 4.) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41 S. 2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I. 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I. 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die

abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I. 4.2 bis I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte im Maßstab 1:2000 liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei:

den Verbandsgemeindeverwaltungen

- Offenbach, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach, Zimmer Nr. 14
- Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben, Zimmer Nr. 215
- Landau-Land, An 44 Nr. 31, 76829 Landau, Zimmer Nr. 1.17

und

- der Stadtverwaltung Landau, Bürgerbüro Rathaus, Marktstraße 50,
76829 Landau

Beschluss und Gebietskarte können auch im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

In das Flurbereinigungsverfahren Essingen V werden in Nord - Süd Ausdehnung Flächen zwischen dem Schleidgraben und der B 272 einbezogen. Im Osten wird es durch den Wirtschaftsweg Flurst.Nr. 6235 und im Westen durch den Wirtschaftsweg Flurst.Nr. 1287/3 begrenzt.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine „Projektbezogene Untersuchung“ (PU) vom DLR Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Der Bauern- und Winzerverband Essingen und die Aufbaugemeinschaft Essingen haben am 30.03.2004 bei dem DLR Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung am 13.05.2013 über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen entstehenden Kosten informiert.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinland-Pfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens

- Durchführung einer PU,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren ist in dem v.g. Gebiet erforderlich zur:

- Neuordnung von Weinberggrundstücken im Rahmen des planmäßigen Wiederaufbaues von Rebland,
- Erhöhung der Zeilenlänge auf 150 m bis 250 m,
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke,
- Beseitigung von unwirtschaftlichen Grundstücksformen,
- Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur landwirtschaftlicher Betriebe und Schaffung von großen Bewirtschaftungseinheiten,

- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse,
- Auflösung von Landnutzungskonflikten,
- Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Landentwicklung.

Die materiellen Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke später als vorgesehen, bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Holm Freiermuth	Tel. 06321 671-1115
Sachgebietsleiter Verwaltung	Hans Hafner	Tel. 06321 671-1202